

„ob sie Novelle XXV in folgender Fassung genehmigt:

„Zu Art. 339 des Strafgesetzbuches.

Dieser Artikel wird aufgehoben“?

Einstimmig.

„Ferner die Novelle XXVI in folgender Fassung:

„Zu Art. 164, 360 und 361 des Strafgesetzbuches.

Diese Artikel werden aufgehoben“?

Einstimmig.

„Will die Kammer beschließen, die weiteren Zusätze aus der Strafgesetzgebung in Wegfall zu bringen?“

Einstimmig.

„Will die Kammer dafür die Staatsregierung ermächtigen, diese Zusätze im Verordnungswege zu veröffentlichen?“

Einstimmig.

„Will die Kammer gegen die königl. Staatsregierung den Wunsch aussprechen, daß inskünftige in besonders schweren Fällen der Thierquälerei ausschließlich auf Gefängnisstrafe erkannt werde, und der Staatsregierung zu dementsprechender Anweisung an die Polizeibehörden Ermächtigung ertheilen?“

Einstimmig.

„Will die Kammer endlich die Petition des Thierschutzvereins zu Dresden, insoweit dieselbe nicht durch die eben gefaßten Beschlüsse erledigt worden, die Petition Ulrich's zu Würzburg aber durchweg auf sich beruhen lassen?“

Einstimmig.

„Will die Kammer noch die erste Petition an die Erste Kammer abgeben?“

Einstimmig.

„Nimmt die Kammer die Novelle XXVII in der Fassung, wie uns solche von der Deputation Seite 532 vorgeschlagen wird, an?“

Einstimmig.

Referent Müller (Chemnitz): Weiter sagt der Bericht:

Novelle XXVIII.

Zu Art. 110, 111 und 115, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs werden folgende Zusätze beantragt:

Zu Art. 110.

„Verletzungen der Ehre, soweit solche auf Antrag gestraft werden, verjähren mit Ablauf von sechs Monaten.“

Zu Art. 111.

„Die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes gelten auch von der sechsmonatigen Frist.“

Zu Art. 115, Abs. 1.

„und die wegen einer auf Antrag untersuchten Ehrenverletzung erkannte Strafe binnen sechs Monaten.“

Die einjährige Frist ist für die Verfolgung von Injurien ein zu weit ausgedehnter Zeitraum. Es ist wohl anzunehmen, daß, wenn ein Verletzter nicht binnen sechs Monaten von seinem Klagerechte Gebrauch macht, er die erlittene Injurie durch Stillschweigen verziehen, oder überhaupt sie als solche nicht empfunden habe.

Spätere Denunciationen fließen oft aus Motiven, die an sich mit der erlittenen Ehrenverletzung nicht in Verbindung stehen. Es werden daher die für Novelle XXVIII beantragten Zusätze zur Annahme empfohlen.

Abg. Bauer: Meine Herren! Ich habe die hier von der Deputation uns empfohlene Novelle XXVIII meinerseits mit Freuden begrüßt; ich kann die Erfahrungen, von denen die Deputation in ihrem Berichte gesprochen hat, aus meiner eigenen Praxis vollständig bestätigen. Eine möglichste Einschränkung der Injurienprocesse ist sowohl vom practischen, wie auch vom sittlichen Standpunkte aus dringend geboten; vom practischen aus dem Grunde, weil die Gerichte mit dergleichen Sachen wahrhaft überbürdet sind, und zwar zumeist in der Weise, daß die Staatskasse dadurch am meisten leidet, weil die betreffenden Parteien in der Regel den ärmeren Klassen angehören; vom sittlichen Standpunkte aber, weil solchen Denunciationen sehr häufig unlautere Beweggründe unterliegen. Meine Herren! Ich habe den Fall erlebt, daß ein Mann eine ihm widerfahrene Beleidigung sich ganz ruhig im Kalender notirt und gerade erst am 364. Tage darnach denunciirt hat. Das ist doch ein Fall von Raffinirtheit, der dringend dafür spricht, daß die Verjährungsfrist für Nügensachen möglichst zu beschränken ist. Hierzu kommt aber noch, daß in solchen Nügensachen zumeist der Eid, sei es als Bestärkungs- oder als Reinigungs Eid, eine traurige Rolle spielt. Die Praxis wird in der Regel dahin geübt, daß auf den einfachen Antrag des Denuncianten, wenn auch kein anderes Beweismittel für die Nüge vorliegt, auf den Eid erkannt wird, wenn nur der Kläger zur eidlichen Bestärkung seiner Anklage sich erbietet. Es sind mir daher nicht selten Fälle vorgekommen, wo ein effectiver Meineid vorliegen mußte; aber es ließ sich Nichts dagegen thun; denn es war einmal auf die Zulassung des Klägers zum Eide rechtskräftig erkannt. Der Vorschlag der Deputation rechtfertigt sich auch um deswillen, weil, wie mir bekannt, auch in anderen Ländern eine so kurze Verjährungsfrist, z. B. in Oesterreich, wenn ich nicht irre, schon eine zwei- oder dreimonatliche Verjährung gilt. — Ich habe das aber zunächst nur vorausgeschickt, um daran einen Erweiterungsantrag zu dem Antrage der Deputation zu knüpfen, den, wie ich hoffe, die Deputation adoptiren wird. Zwischen den Realinjurien und leichten Körperverletzungen in den Fällen des Art. 167, 3 des Strafgesetzbuches herrscht eine sehr nahe Verwandtschaft. Es ist die Grenze zwischen denselben häufig kaum zu erkennen. Mancher, der eine einfache Realinjurie erlitten hat, sucht dieselbe, wenn möglich, wenigstens als leichte Körperverletzung darzustellen, um entweder dem be-